

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zu den
Gemeinsamen Grundsätzen für das digitale Datenaus-
tauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozi-
alen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung
Betriebswirtschaft, Prozesse und IT

E-Mail

bdit@gdv.de

1. Einleitung

Mit der Verabschiedung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) durch den Deutschen Bundestag am 26.05.2024 wurde für den Pflegeversicherungsbeitrag mit Wirkung ab 01.07.2023 beschlossen, einen stärker nach der Kinderzahl gestaffelten Beitrag zu erheben. Die Änderungen betreffen neben Arbeitgebern auch Zahlstellen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Für Eltern ab dem 2. Kind gilt ein Beitragsrabatt von jeweils 0,25 Prozentpunkten (begrenzt auf maximal einen Prozentpunkt) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Kindes.

Zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3c SGB XI wird ein digitales Anfrageverfahren zwischen den beitragsabführenden Stellen, Pflegekassen und Zahlstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als antwortende Instanz geschaffen. Im Detail ist geplant, die Datenkommunikation der Zahlstellen nach § 202 SGB V und der beitragsabführenden Stellen nach § 28a Abs. 13 SGB IV über die seitens der beitragsabführenden Stellen über die bereits bestehenden technischen Anbindungen der DRV Bund zu steuern. Das digitale Anfrageverfahren soll für alle Kommunikationswege ab dem 01. April 2025 genutzt werden können.

Für die operative Ausgestaltung wurden der Entwurf zu den detaillierten Vorgaben für das Verfahren seitens des Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund in Form gemeinsamer Grundsätze vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht. Zu diesen möchten wir im Folgenden Stellung nehmen.

2. Inhalte der Stellungnahme

2.1 zu Kapitel 2.5: „Anfragen zur Ermittlung der Elterneigenschaft und der Kinderanzahl“.

In der Entwurfsfassung: "Das Ab-Datum darf nur in einem Zeitraum von vier Kalenderjahren in der Vergangenheit und **nicht in einem Zeitraum in der Zukunft** liegen."

Petition: Auch Abfragen kurz vor dem Beginn des Versorgungsbezugs müssen möglich sein. Der Zusatz „nicht in einem Zeitraum in der Zukunft“ soll gestrichen werden.

Dies würde dann auch mit der Aussage im Kapitel 2.2 Abgefragte Zeiträume korrespondieren, in dem Anfragen / Historieanfragen bereits in Erwartung

einer Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung erlaubt seien. Auch eine Angleichung zum Zahlstellenmeldeverfahren wäre damit hergestellt. In diesem kann eine Meldung über den Beginn des Versorgungsbezugs bereits drei Monate vor dem eigentlichen Beginn des Versorgungsbezugs erfolgen.

2.2 zu Kapitel 3.2.2: „Indizien für Abweichungen zur Meldung des BZSt liegen vor bzw. Abweichungen bekannt“

Dieser Punkt enthält folgende Aussage: "Liegen der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse Informationen vor, die von der Meldung des BZSt abweichen, muss sie diese bestehenden Nachweise zugrunde legen oder eine Aufklärung über ihr Mitglied vornehmen."

Petition: Bezogen auf Bestandsmitglieder soll darüber hinaus gelten, dass auf aktuelle Informationen aus den relevanten verwaltungstechnischen Systemen vertraut werden darf, die zum Mitglied auf der Basis von entsprechenden Nachweisen aufgezeichnet bzw. gespeichert wurden.

Berlin, den 25. Juni 2024

E-Mail:
bdit@gdv.de